

Satzung zur 2. Änderung der Kindertagesstättensatzung

der Stadt Bad Fallingbostal vom 22.06.2015

Aufgrund der §§ 10, 58 I Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am 18.06.2018 die Änderung der Kindertagesstättensatzung beschlossen:

§ 1

In § 5 Abs. 1 wird der Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Für die Benutzung der Kindertagesstätten werden, soweit nicht eine Gebührenfreiheit nach § 21 Nds. Kindertagesstättengesetz (Nds. KiTaG) besteht, Gebühren von den Sorgeberechtigten (bei Abweichung des Sorgerechtes den anmeldenden Eltern-/Elternteilen bzw. aufenthaltsbestimmungsberechtigten Eltern-/Elternteilen erhoben.“

§ 2

§ 5 Abs. 14 wird wie folgt neu gefasst:

„Sorgeberechtigte/anmeldende Eltern-/Elternteile/Aufenthaltsbestimmungsberechtigte, deren Kinder die Voraussetzung des § 21 Nds. KiTaG erfüllen, sind von der Pflicht zur Gebührenzahlung befreit. Die Gebührenbefreiung gilt für eine Inanspruchnahme von bis zu 8 Stunden täglich. Für darüber hinausgehende Betreuungszeiten wird je weitere 30 Minuten eine Gebühr in Höhe von 12,50 €/mtl. erhoben. Bei tageweiser Inanspruchnahme erfolgt eine entsprechend anteilige Berechnung.“

§ 3

Die Änderungssatzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Bad Fallingbostal, den 25.06.2018

Stadt Bad Fallingbostal

Die Bürgermeisterin

T h o r e y